

ANLAGE B

KRITERIEN FÜR DIE FINANZIERUNG DIREKTER MASSNAHMEN DES LANDES IM RAHMEN DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT SOWIE DER SOLIDARITÄTS- UND FRIEDENSBESTREBUNGEN

Landesgesetz Nr. 5 vom 19. März 1991

1. Anwendungsbereich

Das Landesgesetz Nr. 5 vom 19. März 1991 „Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Solidaritäts- und Friedensbestrebungen“ sieht in Art. 2 Absatz 1 die Förderung direkter Maßnahmen vor. Diese werden durch eigenen Beschluss der Südtiroler Landesregierung genehmigt. Die Förderung kann finanzieller Natur sein oder in Form von Dienstleistungen bzw. Bereitstellung von Sachgütern erfolgen und wird für die Umsetzung jener Projekte und Programme gewährt, welche zur Erreichung der in Art. 1 des obgenannten Gesetzes genannten Zielsetzungen führen.

Die direkten Maßnahmen können folgendermaßen unterteilt werden:

1. Entwicklungsprojekte und -programme sowie Projekte und Programme zum Schutz von sprachlichen und kulturellen Minderheiten;
2. Projekte und Programme zur entwicklungspolitischen Bildungs-, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit.

Die vorliegenden Kriterien sind nicht auf die Notstandsprojekte laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 5 vom 19. März 1991 anwendbar.

Folgende Projekte und Programme können als direkte Maßnahmen durch eigenen Beschluss der Südtiroler Landesregierung finanziert werden:

- a) Projekte und Programme, die von der Südtiroler Landesverwaltung in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Partnern auf Landes-, Staats- bzw. EU-Ebene durchgeführt werden,
- b) Projekte und Programme, die von der Südtiroler Landesverwaltung in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen bzw. mit nationalen oder internationalen Nichtregierungsorganisationen (NROs) durchgeführt werden,
- c) Projekte und Programme, die vom Land Südtirol in Zusammenarbeit mit staatlichen und lokalen Institutionen im Empfängerland, bzw. mit im Empfängerland aktiven Organisationen, Gruppierungen oder Personen durchgeführt werden, die zur Entwicklung der jeweiligen Zielgebiete beitragen können,
- d) Projekte und Programme, welche die Vernetzung und Koordinierung mehrerer Projektpartner erfordern,
- e) mehrjährige Programme,
- f) integrierte Programme, die zur Entwicklung eines bestimmten Zielgebiets und/oder einer bestimmten Zielgruppe beitragen, bzw. langjährige und nachhaltige Partnerschaften fördern,
- g) Projekte und Programme für deren Vorbereitung und Durchführung spezifische, in den Tätigkeitsgebieten der Landesverwaltung vorhandene Fachkompetenzen ausschlaggebend sind.

2. Direkte Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sowie zum Schutz sprachlicher und kultureller Minderheiten

2.1 Handlungsbereiche

Als direkte Vorhaben finanziert werden Projekte und Programme, welche auf die dauerhafte Verbesserung der Lebensbedingungen der begünstigten Bevölkerung abzielen und zwar über die Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Entwicklung im Empfängerland oder -gebiet.

2.2 Insbesondere werden Projekte und Programme unterstützt, welche:

- a) die Förderung der Humanressourcen durch Grundbildung, Ausbildung und Beratungstätigkeit beinhalten;
- b) die sozialen und gesundheitlichen Dienste fördern;
- c) Einkommen schaffende Tätigkeiten fördern (Unterstützung von Kleinbetrieben, Landwirtschaftsgenossenschaften usw.) und die Befähigung zur Selbsthilfe der Begünstigten steigern;
- d) die demokratischen Strukturen und die Einbindung der Zivilgesellschaft fördern, indem unter anderem auch die begünstigte Bevölkerung an der Planung und Durchführung der Projekte und Programme auf der partnerschaftlicher Ebene beteiligt werden;
- e) den qualitativen Aspekten der Entwicklung, die auf internationaler Ebene bestehen, Rechnung tragen; zum Beispiel: Schutz der Kinder und der Jugendlichen, Einbindung der Frauen in die Entwicklung, Kommunikation und Information innerhalb der Gesellschaft, partizipative Entwicklung, Stärkung der institutionellen Fähigkeiten der Zielgruppen, gute Regierungsführung, Unterstützung von unternehmerischen Fähigkeiten;
- f) den Umweltschutz und die Umweltsanierung fördern;
- g) den Schutz einer sprachlichen oder kulturellen Minderheit sowie der Menschenrechte zum Inhalt haben;
- h) begleitende soziale und wirtschaftliche Initiativen zur Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge und der Einwanderer beinhalten.

2.3 Einsatzgebiete

2.3.1 Die Einsatzgebiete werden jährlich im Jahresprogramm der Entwicklungszusammenarbeit des Landes Südtirol und/oder in den ergänzenden Beschlüssen der Südtiroler Landesregierung festgelegt.

2.3.2 Länder, welche vom italienischen Außenministerium, der EU und von den internationalen Agenturen der UNO zur Durchführung der Programme für die menschliche Entwicklung mittels der dezentralisierten Entwicklungshilfe bestimmt werden, sind gleichfalls Einsatzgebiete für die Südtiroler Entwicklungszusammenarbeit, sofern das Land die Teilnahme am jeweiligen Programm beschließt.

2.3.3 Einsatzgebiete für Projekte und Programme zum Schutz von sprachlichen und kulturellen Minderheiten sind jene Gebiete, in denen ethnische, sprachliche oder kulturelle Minderheiten ansässig sind, die eines besonderen Schutzes und einer besonderen Unterstützung bedürfen. Die Einsatzgebiete unterliegen keiner geografischen Einschränkungen.

2.3.4 Die Projekte und Programme zum Schutz der sprachlichen und kulturellen Minderheiten sind auf die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des gesamten Gebietes auszurichten, in dem die Minderheiten ansässig sind.

2.3.5 Soweit vereinbar, gelten für direkte Projekte und Programme zum Schutz von sprachlichen und kulturellen Minderheiten dieselben Kriterien wie für direkte Entwicklungsprojekte und –programme.

2.4 Ausarbeitung und Auswahl der Projekte und Programme

Die Ausarbeitung der Projekt- und Programmvorschläge kann durch das Land Südtirol und/oder durch einen oder mehrere Projektpartner erfolgen und deren Vorlage ist an keine Termine gebunden. Die Projekte und Programme werden vom zuständigen Landesamt bewertet und der Südtiroler Landesregierung zur Genehmigung unterbreitet. Für die Bewertung und/oder Umsetzung der Projekte und Programme kann die Landesverwaltung eigene Fachgruppen einberufen. Die als direkte Maßnahmen der Landesregierung genehmigten Projekte und Programme werden dem Fachbeirat für Entwicklungszusammenarbeit mit dem Jahresprogramm der Entwicklungszusammenarbeit des Landes Südtirol jährlich unterbreitet.

2.5 Durchführung und Finanzierung der Projekte und Programme

2.5.1 Bei der Durchführung der direkten Projekte und Programme kann die Landesregierung sich der Tätigkeit eines Projektpartners bedienen und/oder die Tätigkeit direkt durchführen.

2.5.2 Die Verpflichtungen des Landes und des Projektpartners werden durch eine Vereinbarung geregelt, welche die vom Projektpartner durchzuführenden Projekt- bzw. Programmtätigkeiten, den vom Land zu vergütenden Betrag, die Auszahlungs- und Rechnungslegungsmodalitäten sowie alle weiteren relevanten Aspekte definiert.

2.5.3 Erfolgt die Finanzierung in Form der direkten Übernahme der Projektkosten, so muss die Landesregierung eine/n geeignete/n Koordinator/in beauftragen, welche/r für die Projektstätigkeit verantwortlich ist und in Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt und mit dem Partner vor Ort die Projektmittel verwaltet.

2.5.4 Bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen muss berücksichtigt werden, dass im Bereich Entwicklungszusammenarbeit die Beschaffung vor Ort als empfohlene Verfahrensart gilt, vor allem, wenn damit ein verstärktes Arbeitsangebot und eine Belebung des lokalen Marktes sowie eine Erhöhung des Lebensstandards verbunden ist.

2.5.5 Die Höhe der Finanzierung der direkten Projekte und Programme wird durch den jeweiligen Beschluss der Südtiroler Landesregierung festgelegt, wobei auch die allfällige Eigenleistung definiert wird, welche in Form von Einbringung von Geldmitteln und/oder Gütern und/oder quantifizierbaren Leistungen erbracht werden kann. Form und Umfang der Eigenleistung müssen in der Projekt- bzw. Programmbeschreibung präzisiert sein. Das Land kann sich an größeren Projekten oder mehrjährigen Programmen beteiligen, wobei der Anteil der Landesfinanzierung an den Gesamtkosten des Projekts von Fall zu Fall festgelegt wird.

2.5.6 Sofern eine Eigenleistung gegeben ist und diese in Form einer unentgeltlich erbrachten Leistung erfolgt, müssen die Anzahl der dabei tätigen Personen und die berechneten Stunden- oder Tagessätze angeführt werden. Handelt es sich um Personal vor Ort, so müssen Angaben hinsichtlich der Kalkulation der Kosten enthalten sein, welche den landesüblichen Tarifen und Löhnen entsprechen müssen. Sollte Personal entsandt werden, da spezifische Kompetenzen benötigt werden, welche vor Ort nicht vorhanden sind, muss ebenfalls die Kalkulation der Kosten erläutert werden. Erfolgt der Eigenbeitrag

über die Bereitstellung eines Sachgutes, wird der aktuelle Verwendungswert angerechnet, wobei die Berechnungsweise für den genannten Wert zu erläutern ist; es darf auf alle Fälle nicht der handelsübliche Wert überstiegen werden.

2.6. Projektkosten

2.6.1 In der Projekt- bzw. Programmbeschreibung können nur jene Kosten angeführt sein, die direkt mit der Durchführung des Vorhabens in Zusammenhang stehen und entsprechend belegt werden.

2.6.2 Nicht zugelassen sind folgende Kosten:

- a) Kosten, welche die Errichtung, Ausstattung und Führung von religiösen und kirchlichen Einrichtungen zum Gegenstand haben, die ausschließlich seelsorgerische und pastorale Widmung aufweisen; ausgenommen sind jene Kultstätten, die der kulturellen Identifikation dienen und als Denkmal geschützt werden sollen;
- b) Kosten für den Transport von Altkleidern und Lebensmitteln;
- c) gleichfalls nicht finanziert werden, Kosten für den Ankauf von Luxusgütern sowie Hightech-Anlagen, für welche keine Wartung gewährleistet ist, weiters Auslagen für Lehrergehälter, sofern es sich nicht um ein einmaliges Vorhaben handelt, für welches die Finanzierung und der Weiterbestand auch nach Auslaufen des Projektes oder Programms von Einrichtungen des Bestimmungslandes gewährleistet ist;
- d) nicht finanziert werden Vorhaben, deren Nutzen weder direkt noch indirekt einer Gemeinschaft zugute kommt, sondern nur einem Einzelnen.

2.7 Durchführung der Maßnahmen

2.7.1 Auszahlung der Finanzierung

- a) Die Auszahlung der für direkte Vorhaben bereitgestellten Projektfinanzierung erfolgt in einer oder mehreren Raten, gemäß der jeweiligen Vereinbarung mit dem Projektpartner. Die erste Rate kann nach Vorlage einer Spesenote, welche eine Erklärung des erfolgten Beginns der Projektstätigkeiten sowie eine Aufstellung der mit der ersten Rate zu tätigen Kosten beinhalten muss, ausbezahlt werden. Die Festlegung des Höchstsatzes erfolgt in Anlehnung an das vom LG.5/1991 vorgegebene Ausmaß.
- b) Bei der Übernahme von direkten Projektkosten kann das Land im Empfängerland eigene Bankkonten für das Projekt/Programm eröffnen. Bewegungen auf den Konten können nur jene Personen durchführen, die vom Land Südtirol eigens hierfür ermächtigt werden.
- c) Die Auszahlung der Restbeträge kann in einer oder mehreren Raten erfolgen. In jedem Fall muss nach Abschluss des Projekts/Programms ein Abschlussbericht und eine Abschlussabrechnung ausgearbeitet werden. Letztere muss die einzelnen Kostenpunkte wiedergeben und dementsprechende Kostenbelege für die Höhe der gewährten Finanzierung enthalten; diese sind in deutscher, italienischer, englischer, französischer oder spanischer Übersetzung einzureichen, sofern sie nicht bereits in einer der genannten Sprachen verfasst sind.
- d) Die Rechnungen und Belege sind auf den Projektpartner oder auf die mit dem Projekt/Programm beauftragten Personen auszustellen. Der Rechnungsbeleg bzw. der Zahlungsnachweis muss das Datum der Ausstellung, die Bezeichnung und Anschrift des Ausstellers, Gegenstand der Leistung, Preis und Quantität/Umfang der Ware oder Leistung enthalten sowie die Anmerkung „Projekt der Autonomen Provinz Bozen - Vereinbarung Nr...../Jahr“;
- e) Der Endabrechnung müssen die entsprechenden Originalbelege beigelegt werden. In Fällen, in denen aufgrund der lokalen Gesetzgebung die Originalbelege im Land

aufbewahrt werden müssen, können auch notariell beglaubigte Kopien der Rechnungen vorgelegt werden, gemeinsam mit einer Erklärung an Stelle des Notariatsaktes, in welcher die Gründe für die Nichtvorlage der Originalbelege und die Übereinstimmung der beglaubigten Kopien mit den Originalbelegen erklärt werden. Sollten die Rechnungen hingegen aus Gründen höherer Gewalt ohne Eigenverschuldung nicht mehr verfügbar sein, muss eine Ersatzerklärung eines Notariatsaktes eingebracht werden, aus welcher hervorgeht, wie die Mittel eingesetzt worden sind; dieser Erklärung muss eine weitere beglaubigte Erklärung beigelegt werden und zwar vom Partner vor Ort, in welcher bestätigt wird, dass die Mittel für die Durchführung der im Projekt vorgesehenen Tätigkeit eingesetzt worden sind.

2.7.2 Rechnungsprüfung mittels Auditing

Bei Durchführung der Projekte bzw. Programme über Agenturen und Einrichtungen der Vereinten Nationen kann die obgenannte Rechnungsdokumentation durch entsprechende Audits ersetzt werden. Sofern das Amt es für notwendig erachtet, kann auf jeden Fall Einsichtnahme in die jeweiligen Rechnungsunterlagen verlangt werden. Dies gilt auch für die außerordentlichen Maßnahmen nach Art.3 des LG. Nr.5/1991.

2.7.3 Abschluss, Abänderung und Widerruf der Vereinbarungen

a) In Fällen, in denen ein oder mehrere Projektpartner maßgeblich an der Planung und Durchführung einer Maßnahme beteiligt sind und mit diesen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, sind die Projekte und Programme gemäß der obgenannten Vereinbarung durchzuführen.

b) Die Abschlussrechnung muss sich an den Kostenvoranschlag halten: Änderungen der einzelnen Kostenpunkte im Rahmen von 15% der vorgesehenen Kosten und der gewährten Finanzierung benötigen keine Genehmigung von Seiten des zuständigen Amtes.

c) Eventuelle Ansuchen um Abänderungen des Projektes oder Programms oder um Verlängerung des festgelegten Durchführungstermins bedürfen einer Überprüfung und ausdrücklichen Genehmigung des Landes. Änderungen der Zielsetzungen, der Zielgruppe und des Betrages sind nicht zulässig. Der Abänderungsantrag muss von Seiten des Partners vor der Durchführung der Änderung gemäß dem Leitfaden für die Berichterstattung und Abrechnung mittels schriftlicher Mitteilung an das zuständige Amt gestellt werden.

d) Falls die Auflösung der Vereinbarung aus Gründen höherer Gewalt erfolgt, müssen alle Beträge, die nicht in der Abschlussrechnung aufgelistet und entsprechend dokumentiert sind, zurückerstattet werden.

e) Bei Nichteinhaltung der in der Vereinbarung angeführten Klauseln von Seiten des Partners sowie bei Vorhandensein von Gründen, welche die Umsetzung des Vorhabens unmöglich machen, kann die Rückerstattung der vom Land zur Verfügung gestellten Beträge angefordert werden; weiters hat das Land Südtirol das Recht, sich für Schäden finanzieller Natur schadlos zu halten, welche durch ein Verhalten entstanden sind, das eine schwerwiegende Missachtung der gegenständlichen Vereinbarung darstellt.

f) Nach Ablauf von zwei Jahren nach Gewährung der Finanzierung, ohne dass dessen Auszahlung vom Partner beantragt wurde, aus Gründen welche auf Letzteren zuzuführen sind (z.B. Untätigkeit, Verspätung, Unmöglichkeit der Durchführung des Projektes oder Programms), erfolgt der Widerruf der Finanzierung. Sollten schwerwiegende und ausreichend erläuterte Gründe vorliegen, kann das zuständige Amt auf Anfrage eine Verlängerung bis zu einem Jahr gewähren; nach dessen Ablauf wird die Finanzierung widerrufen.

3. Direkte Vorhaben zur entwicklungspolitischen Bildungs-, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit

Entwicklungspolitische Informationsarbeit sollte dazu beitragen, Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit als gesellschaftliche Gesamtaufgabe zu verankern. Entwicklungspolitische Informationsarbeit zielt auf den Aufbau einer lebendigen Kommunikation über entwicklungsbezogene Fragen zwischen allen beteiligten öffentlichen wie privaten Einrichtungen, Interessenvertretungen, den Medien, der Wirtschaft, der Wissenschaft, den Bildungseinrichtungen wie auch möglichst vielen Einzelpersonen ab. Der Kommunikation mit den Partnern in den Entwicklungsländern kommt eine zentrale Rolle zu.

3.1 Einsatzbereiche

3.1.1 Folgende Themenkomplexe sollen in einem integrativen Ansatz behandelt werden:

- a) Überwindung von Armut/sozialer Benachteiligung
- b) Friede/menschliche Sicherheit
- c) Umwelt und nachhaltige Entwicklung
- d) Kulturbegegnung
- e) Menschenrechte und Minderheitenrechte.

3.1.2 Konkret können Initiativen gefördert werden, die inhaltlich jeweils einer oder mehrerer der folgenden Anforderungen gerecht werden:

- a) die globalen Zusammenhänge und strukturellen Ungleichheiten zwischen "Nord" und "Süd" aber auch innerhalb der Entwicklungsländer selbst sichtbar machen, ebenso wie die gemeinsamen Interessen der Industrie- und Entwicklungsländer hervorheben;
- b) die Rückwirkungen globaler Prozesse auf Europa und auch auf die Entwicklungsländer aufzeigen;
- c) Friede als einen globalen Wert verdeutlichen und die Zusammenhänge zwischen Armut, Gewalt und Migration herausarbeiten;
- d) den Zusammenhang zwischen Umweltzerstörung und Armut offen legen und Strategien zur nachhaltigen Entwicklung darstellen;
- e) der Kommunikation mit den Menschen aus Entwicklungs- und Schwellenländern ein besonderes Augenmerk widmen und im Allgemeinen die Begegnung verschiedener Kulturen fördern;
- f) zum Abbau von Vorurteilen und Rassismus gegenüber Ausländern und anderen Kulturen beitragen;
- g) ein positives Image der Entwicklungs- und Schwellenländer in der Öffentlichkeit forcieren;
- h) auf die verschiedenen Formen der Handelsbeziehungen aufmerksam machen, speziell in Bezug auf den gerechten Handel;
- i) zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen;
- j) zur Optimierung der Fähigkeit der Projektträgern, Projekte zu konzipieren und durchzuführen, beitragen;

und methodisch einer oder mehrerer der folgenden Anforderungen gerecht werden:

- k) die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Projekten zum Gegenstand haben;
- l) die entwicklungspolitische Arbeit mit neuen Zielgruppen, insbesondere im Bereich der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträger und der Medien, fördern;

m) Synergieeffekte durch die Förderung von Vernetzung und die Herstellung von Kongruenz zwischen den Projekten sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen Tätigkeitsfeldern (Menschenrechte, Kultur, Soziales, Umwelt) sicherstellen.

3.2 Ausarbeitung und Auswahl der Vorhaben

Für die Ausarbeitung und Bewertung der Projekt- und Programmanschläge gelten die Bestimmungen unter Punkt 2.4 der vorliegenden Kriterien.

3.3 Finanzierung und Durchführung der Vorhaben durch die Südtiroler Landesregierung

Für die Umsetzung und Finanzierung der Projekte und Programme zur entwicklungspolitischen Bildungs-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit kann sich die Landesregierung der Tätigkeit eines Projektpartners bedienen und/oder die Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführen. Soweit anwendbar, gelten die Bestimmungen nach den Punkten 2.5 und 2.7 der vorliegenden Kriterien.

3.4 Projektkosten

In der Projektbeschreibung können nur jene Kosten angeführt werden, die direkt mit der Durchführung des Vorhabens in Zusammenhang stehen und entsprechend belegt werden können.